Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" - Satzung H 100-VS

Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 10.12.2018
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Satzung der Stadt Mainz
über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)"; Satzung H 100-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634) und des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung "**H 100-VS**" beschlossen.

§ 1
Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 13.02.2019 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" identisch, liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 16, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Mombacher Straße (K 17) mit der Flurstücksnummer 113/11,
- im Osten durch die nordwestliche Grundstücksgrenze des Flurstücks mit der Flurstücksnummer 29,
- im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke mit den Flurstücksnummern 28/3, 26/1, 24, 27/1, 22/5, 17
- im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks mit der Flurstücksnummer 17

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan 1 : 500. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordinierung — Vorlage

Amt	Datum	Ergebnis	Datum		Datum

CAD - Planelemente

Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Satzung H 100_VS_plan.dwg	11.12.18	
Digitale Stadtgrundkarte	Sgk H 100 UTM.dwg	10.12.18	
textliche Festsetzungen	2_65.msy.docx	11.12.18	

Verfahren — Genehmigung

	Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:	
2. Ausgefertigt:	
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB	
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:	
2. Ausgefertigt:	
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:	
5. Ausgefertigt:	
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	

Bearbeiter	Schmitt						
	Schuy						
Zeichner/in	Steglich						
	Neumert						
Abteilungsleiter	Strobach						

Amtsleiter	Mainz	Ausgefertigt, Mainz
i. V. Strobach		
	Beigeordnete	Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Veränderungssperre Satzung H 100-VS
Aufstellung

Im Bereich des Bebauungsplan-entwurfes
"Nördlich der Baentschstraße (H 100)"
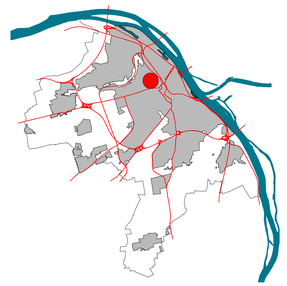
Landeshauptstadt
Mainz